



MARKTGEMEINDE HOHENRUPPERSDORF

2223 Hohenruppersdorf, Obere Hauptstraße 4
Bezirk Gänserndorf – Niederösterreich
Tel. 02574/8304, Fax 02574/8304-4

Hohenruppersdorf, im November 2024

R u n d s c h r e i b e n 03/2024

1) Vergabe der Bauplätze Kirchpüllen

Im Frühjahr 2025 wird mit der Vergabe der neu aufgeschlossenen Bauplätze im Siedlungsgebiet Kirchpüllen begonnen. Es werden im ersten Abschnitt 25 Bauplätze vergeben.

Der Preis pro Quadratmeter Baugrund beträgt € 92,-- ohne Aufschließungs- und Anschlusskosten, Bauzwang sind 3 Jahre ab Unterfertigung des Kaufvertrages. Die Bauplätze sind als Bauland-Wohngebiet, Bauklasse I/II, offene Bebauung, Bebauungsdichte 35 %, gewidmet.

Die Zuteilung des jeweiligen Bauplatzes kann erst nach Vorliegen der Anträge erfolgen.

All jene Bürgerinnen und Bürger aus Hohenruppersdorf, die Interesse an einem Bauplatz haben, sollen sich **schriftlich bis 30.11.2024** (auch wenn Sie Interesse bereits kundgetan haben) am Gemeindeamt melden!

2) Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2024/2025

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen NiederösterreicherInnen einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2024/2025 in der Höhe von **€ 150,00** zu gewähren.

Der Heizkostenzuschuss muss beim zuständigen Gemeindeamt am Hauptwohnsitz der Betroffenen beantragt und geprüft werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung. Voraussetzungen sind die österreichische Staatsbürgerschaft (od. Angehörige eines EWR-Mitgliedstaates), Hauptwohnsitz in NÖ sowie nicht überschreiten der Bruttoeinkommensgrenze.

Es muss **unbedingt** eine **E-Card** zur Antragstellung mitgenommen werden!

Den NÖ Heizkostenzuschuss sollen erhalten:

- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG (AusgleichszulagenbezieherInnen)
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Einkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

Bruttoeinkommensgrenze ist der Richtsatz für die Ausgleichszulage, der für Ehepaare und Lebensgemeinschaften € 1.921,46, für Alleinstehende € 1.217,96 und zuzüglich für jedes Kind € 187,93 beträgt.

Für BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosengesetz oder BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld beträgt der Richtsatz für Alleinstehende € 1.420,95, für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften € 2.241,70 und erhöht sich für jedes Kind um je € 219,25.

3) Einweg-Pfandsystem ab 1.1.2025

Mit 1. Jänner 2025 wird in Österreich das Einweg-Pfandsystem eingeführt. Das Pfandsystem gilt für alle Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff und für Alu-Dosen zwischen 0,1 bis drei Litern. Diese sind durch ein spezielles österreichisches Pfandlogo gekennzeichnet und kommen ab 1.1.2025 in den Verkauf. Das Pfand pro Verpackung beträgt 25 Cent, die beim Kauf eingehoben werden.

Ausnahmen vom Pfand gibt es für Milch und Milchgetränke sowie für Getränkeverbundkartons, Getränkeflaschen für Beikost und flüssige Lebensmittel, die für besondere medizinische Zwecke bestimmt sind, sowie für Sirupe.

Rückgabe bei Verkaufsstellen

Einwegpfand-Verpackungen werden an allen Verkaufsstellen zurückgenommen, an denen sie ausgegeben wurden. Dazu zählen Supermärkte genauso wie Imbiss-Stände, Bäckereien usw. Dabei gelten spezielle Bedingungen für kleine Geschäfte: Sie müssen nur Flaschen und Getränke in verkaufsüblicher Menge annehmen bzw. nur Produkte, die sie auch tatsächlich verkaufen.

Nicht zerdrücken!

Voraussetzung für die Retournierung des Pfandes ist, dass das österreichische Pfandlogo und der Barcode deutlich erkennbar sind. Die Verpackung muss leer, unzerdrückt und das Etikett vollständig vorhanden sein.

4) Topothek-Nachmittag/-Abend

Das Team der Topothek Hohenruppersdorf lädt am **Dienstag, 19. November 2024 ab 16 Uhr (bis ca. 21 Uhr)** im Veranstaltungssaal des Gemeindegasthauses zum Topothek-Nachmittag/-Abend ein.

Wenn Sie Interesse an der Topothek unserer Gemeinde mit ihren zahlreichen Bildern aus der Vergangenheit haben, bzw. das Topothek-Team bei der Ergänzung der Fotos unterstützen möchten, kommen Sie doch einfach vorbei!

Es können auch interessante Fotos unserer Gemeinde gerne mitgebracht werden!

5) Bauliche Maßnahmen

Es wird in Erinnerung gerufen, dass viele bauliche Vorhaben gemäß NÖ Bauordnung 2014 bewilligungs-, anzeige- oder meldepflichtig sind. Einige Vorhaben - die einen Handlungsbedarf gegenüber der Baubehörde auslösen – werden nachstehend aufgelistet:

Terrassenüberdachung/Winter- od. Sommergarten	→ bewilligungspflichtig
Aufstellung Gartengerätehütte über 10 m ²	→ bewilligungspflichtig
Errichtung von baulichen Anlagen größer 10 m ²	→ bewilligungspflichtig
Ausbau von Dachbodenflächen zu Wohnräumen	→ bewilligungspflichtig
Errichtung Kamin (inkl. Metallkamin)	→ bewilligungspflichtig
Aufstellung Heizkessel oder Heizkesseltausch	→ meldepflichtig
Aufstellung von Kaminöfen	→ meldepflichtig
Änderung der Konditionierung von Räumen	→ anzeigepflichtig
Abbruch von Bauwerken	→ bewilligungs- oder meldepflichtig
Veränderung der Höhenlage des Geländes	→ bewilligungspflichtig

Eine ordnungsgemäße Bewilligung von baulichen Maßnahmen verringert z.B. Nachbarschaftsstreitigkeiten bzw. in weitere Folge Anzeigen an die Baubehörde bzw. durch die Baubehörde.



Der Bürgermeister

Ing. Hermann Gindl